

Verkaufs- und Lieferbedingungen Frischbeton Eberle GmbH

1. Allgemeines und Anwendungsbereiche

1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen von Frischbeton Eberle GmbH (im folgenden FBE) gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Bedingungen des Bestellers binden FBE nicht, auch wenn diese nicht ausdrücklich zurückgewiesen worden sind.

1.2 FBE liefert Baustoffe, z.B. Transportbeton, Sonderprodukte und stellt Dienstleistungen zum Einbringen und Verarbeiten dieses Produktes zur Verfügung, wie sie in Produktdokumentationen in der Regel unter Bezugnahme auf die einschlägigen deutschen und europäischen Normen beschrieben sind. In keinem Fall ist aus dieser Beschreibung eine Garantie ableitbar.

1.3 Dem Besteller obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seiner Bestellung, insbesondere die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Lieferung sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck.

2. Angebot und Lieferzeit

2.1 Das Angebot von FBE ist freibleibend. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von FBE schriftlich bestätigt worden ist.

2.2 Liefertermine, die FBE in Auftrags- oder Lieferdokumenten nennt, sind unverbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich gem. der Auftragsbetätigung von FBE vereinbart.

2.3 Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, muss dieser spätestens 24 h vor Lieferung bei FBE eingehen unter Angabe der Sorten- / Abrufnummer, der Daten des Bestellers, Anschrift und Telefonnummer der Entladestelle, Anfahrtsweg zur Entladestelle, Liefertermin, Liefermenge, Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung, etc.), Liefermenge pro Stunde, Dauer der Entladung und Verwendungszweck. Für die Folgen unrichtiger und / oder unvollständiger Angaben bei Abruf sowie bei Übermittlungsfehlern haftet FBE nicht.

2.4 Für Abholer erfolgt das Beladen der Fahrzeuge im Werk während der jeweiligen Verladezeiten von FBE in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge, im übrigen an der vereinbarten Entladestelle.

2.5 Kommt es zu Lieferverzögerungen, die der Besteller zu vertreten hat, gehen entstehende Mehraufwendungen zu Lasten des Bestellers.

3. Versand, Lieferung, Vermietung von Einbringungsgeräten

3.1 Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis zu 40t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann, zur Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere, und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitsteht. Es ist diejenige Person als bevollmächtigt anzusehen, die das Fahrzeug einweist.

3.2 Der Besteller stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Personal erfolgen kann.

3.3 Der Besteller gibt FBE im Bereich der Entladestelle auf seine Kosten die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und sorgt für die Entsorgung des Schmutzwassers.

3.4 Eine schuldhaftige Verletzung dieser Verpflichtungen durch den Besteller berechtigt FBE, nach eigenem Ermessen zu Lasten und Gefahr des Bestellers zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. FBE ist insbesondere berechtigt, bei schuldhafter Verletzung vorgenannter Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht- und / oder Wartezeiten ebenso wie die angefallenen Entsorgungskosten dem Besteller in Rechnung zu stellen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

3.5 Im Falle der Anlieferung von Verarbeitungszubehör und Gestaltung von Einbring- und Verarbeitungsgeräten (Betonpumpe etc.) gelten darüber hinaus die jeweiligen Geschäftsbedingungen des Vermieters von Einbring- und Verarbeitungsgeräten (Betonpumpen etc., die dem Besteller jeweils auf Wunsch ausgehändigt werden. Zur Klarstellung sei hinzugefügt, dass der Besteller für deren Beachtung durch den tatsächlichen Nutzer zu sorgen hat.

4. Höhere Gewalt

4.1 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Betriebsstörungen, die durch Arbeitskämpfe, insbes. Streik und Aussperrung, im Betrieb der FBE auftreten sowie bei Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die sich einer Einflußnahme durch FBE entziehen; dies gilt insbesondere bei Betriebsstörungen in Zulieferbetrieben, Ausschußproduktion beim FBE, Verzögerungen der Anlieferungen wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit diese rechtzeitig durch FBE bestellt wurden. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn FBE sich mit der Leistung bereits in Verzug befindet.

4.2 Der Besteller ist vor Ablauf der gemäß 4.1 verlängerten Lieferzeit bzw. Leistungsfrist weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Wird ein vereinbarter Liefertermin aus Gründen, die FBE nicht zu vertreten hat, um mehr als einen Monat überschritten, so kann jede der Parteien vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller kann bei Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit sofort zurücktreten, wenn sein Leistungsinteresse infolge der Nichteinhaltung der Lieferzeit weggefallen ist, wenn FBE die Leistungserbringung ernsthaft und endgültig ablehnt oder wenn sonstige besondere Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

5. Preise

5.1 Es gelten die Preise der am Tage der Lieferung gültigen Preisliste, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Preise verstehen sich frei vereinbartem Lieferort zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit sich aus der Preisliste oder gesonderten Vereinbarung nichts anderes ergibt.

5.2 Der vereinbarte Preis beruht auf den derzeitigen Materialkosten und Löhnen. Wird die Leistung von FBE vertragsgemäß später als 6 Wochen nach dem Vertragsabschluß erbracht und steigen bis zur Auslieferung die Materialkosten und Löhne, so erfährt der Preis eine Veränderung entsprechend der prozentualen Erhöhung der Materialkosten und Löhne.

5.3 Ist der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so erfährt der Preis bei gestiegenen Materialkosten und Löhnen eine Veränderung, wenn die Leistung des FBEs später als 4 Monaten nach dem Vertragsabschluß erbracht wird.

5.4 Zuschläge für Minderungen, Zufahrtsschwerung zur Entladestelle, Verzögerung der Entladung, Lieferung außerhalb den Abgabezeiten werden nach den jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten von FBE zusätzlich berechnet.

5.5 Rabatte gelten als Entgelt für alle Aufwendungen und Wagnis des Bestellers im Interesse des Absatzes der Waren von FBE im Rahmen eines lauten Wettbewerbs, insbesondere für die Werbung, die fachliche Beratung, sach- und ordnungsgemäße Bedienung des Endkunden des Bestellers. Im Falle der nicht ordnungsgemäßen

Erbringung dieser Leistung – ist FBE berechtigt, die Gewährung der Rabatte auszusetzen oder endgültig zu kündigen. Rabattansprüche entstehen nur für abgenommene und nicht reklamierte und voll bezahlte Mengen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Rechnungen von FBE sind zahlbar binnen 10 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug. Der Abzug von Skonto ist unzulässig, soweit noch ältere fällige Rechnungen noch nicht beglichen sind oder noch Wechselverbindlichkeiten bestehen oder die Rechnung nicht voll bezahlt wird. Auf Verlangen wird der Besteller FBE eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen.

6.2 Bei Überschreitung der vertraglichen, nach dem Kalender zu bestimmenden oder gesetzlichen Zahlungsfristen, werden Jahreszinsen von 8% -Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet, bei einem Besteller, der Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, Jahreszinsen von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. FBE bleibt der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugszinses oder Verzugschadens vorbehalten.

6.3 Die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln behält FBE sich für jeden Einzelfall vor. Auf Wechsel- und Akzeptzahlungen wird Skonto nicht gewährt. Diskontospesen und sonstige Kosten werden dem Besteller belastet.

6.4 Sämtliche Zahlungen gelten erst im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Bankkonto bei FBE als erfolgt.

6.5 Bei wesentlicher Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers ist FBE berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen und nach angemessener Nachfrist von allen bestehenden Abschlüssen zurückzutreten. Weitere Ansprüche von FBE bleiben vorbehalten.

6.6 Die Aufrechnung ist nur mit Gegenansprüchen des Bestellers möglich, die von FBE nicht bestritten werden, oder bereits rechtskräftig tituliert wurden. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder von FBE anerkannt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 FBE behält sich das Eigentum an sämtlichen von FBE gelieferten Waren bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei Verbindung der gelieferten Ware mit anderen Waren erstreckt sich das Eigentum von FBE anteilig auch auf die durch die Verbindung entstandene Fertigware. Dies gilt auch dann, wenn das Entgelt für bestimmte, von dem Besteller bezeichnete Warenlieferungen, bereits bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von FBE dient. Übersteigt der Wert der FBE zur Sicherung dienenden unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände die Gesamtforderung von FBE um mehr als 20 %, so ist FBE auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt dem FBE.

7.2 Dem Besteller ist in stets widerruflicher Weise gestattet, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern, es sei denn, daß die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung bereits an andere abgetreten ist; die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch bei Zahlungseinstellung des Bestellers.

7.3 Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus wirtschaftlich ähnlichen Verfügungen über diese zustehende Forderung tritt der Besteller bereits jetzt an FBE zu ihrer Sicherung ab; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verbindung mit anderen Sachen verkauft wird.

7.4 Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Besteller weiterverkauft wird, sei es separat oder in Verbindung oder Vermischung mit anderen nicht dem FBE gehörenden Waren oder nach Weiterverarbeitung, gilt die Abtretung nur in Höhe des zwischen FBE und Besteller geltenden Rechnungsbetrags der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer.

7.5 Der Besteller ist zur Einziehung der lt. Ziff. 7.3 abgetretenen Forderung solange ermächtigt, wie er seiner Zahlungspflicht FBE gegenüber nachkommt; die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an FBE abzuführen, soweit deren Forderungen fällig sind. Im Falle der Verletzung der Zahlungspflicht des Bestellers ist FBE berechtigt, die Forderungsabtretung gegenüber den Kunden des Bestellers aufzudecken.

7.6 FBE ist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen entweder trotz einer nach dem Kalender bestimmten Zeit oder nach Fristsetzung nicht nachkommt. Das Herausgabeverlangen stellt zugleich den Rücktritt vom Vertrag dar.

7.7 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahmung oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er FBE unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Die Produkte sind entsprechend fachlicher Regeln und Produktdokumentationen zu behandeln und zu verwenden.

8.2 Die Gewährleistung von FBE richtet sich nach den Regeln dieser Verkauf- und Lieferbedingungen.

8.3 Die Gewährleistung setzt voraus, dass

8.3.1 der Besteller dafür sorgt, dass unverzüglich nach Eintreffen der Ware am Lieferort die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft und eine Abweichung unverzüglich schriftlich angezeigt wird;

8.3.2 der Besteller die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßigkeit, insbesondere erkennbare Mängel, untersucht und diese FBE unverzüglich schriftlich anzeigt; in der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und ggf. Chargennummer, Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben; die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme einer Mängelanzeige nicht befugt.

8.3.3 FBE eine ausreichende repräsentative Probe der beanstandeten Ware überlassen wird. Probewürfel werden als Beweismittel für die Qualität der Lieferung von FBE anerkannt, wenn sie in Gegenwart eines Beauftragten von FBE vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Warenproben, bei denen die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet worden sind, können nicht anerkannt werden. In diesen Fällen ist bei der Beurteilung der gelieferten Ware von den Ergebnissen auszugehen, die das Lieferwerk selbst festgestellt hat.

8.3.4 Beanstandete Ware oder als mangelhaft erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

8.4 FBE leistet keine Gewähr, wenn der Besteller die Lieferung von FBE mit Zusätzen, Fasern, Wasser oder Baustoffen anderer Lieferanten vermischt oder verändert oder der Einbau von Transportbeton aus Gründen, die FBE nicht zu vertreten hat, verzögert wird.

8.5 Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge ersetzen wir die mangelhafte Ware durch mangelfreie Ware. Erfolgt die Ersatzlieferung

nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit dem Besteller nach dem Gesetz ein Schadensersatzanspruch wegen der Mangelhaftigkeit zusteht, gilt Ziff. 8.8 entsprechend.

8.6 Mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche verjähren alle Rechte des Bestellers wegen eines Mangels der gelieferten Ware in Jahren nach Lieferung.

8.7 Der Höhe nach ist eine etwaige Haftung stets auf den Ersatz eines typischerweise vorhersehbarer Schadens begrenzt. Sofern FBE leihweise Gegenstände zur Verfügung stellt (Geräte und Zubehör aller Art), haftet FBE ausschließlich im Falle vorsätzlichen Handelns.

8.8 Für die Verletzung anderer als wesentlicher Vertragspflichten haftet FBE nur, wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; dies gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Gefahrübergang/technische Mindestbedingungen

Die Gefahr geht über:

9.1 Bei der Anlieferung durch im Auftrag von FBE fahrenden Fahrzeuge mit der Übergabe am Bestimmungsort. Der Besteller oder dessen Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche aus dem Transport gegen den Frachtführer der Sachverhalt vor Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.

9.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Bestellers oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge, wenn die Ware die Verladegeräte (z.B. Mischerturm, Verladeband o.ä.) des Lieferwerkes verlässt. Für Schäden, die durch oder während des Transportes der Ware entstehen sowie für Verluste, ist FBE nicht verantwortlich. Das gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen. Die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton / Sonderprodukte geeignet und den Verladeanlagen der Werke von FBE angepasst sein.

10. Geltungsbereich/Angebote

10.1 Angebote von FBE sind stets freibleibend. Der Vertrag selbst kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder bloßer Lieferung durch FBE zustande.

10.2 Dem Besteller wird zu seiner Absicherung empfohlen, die Geltung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen mit seinem Geschäftspartner sinngemäß zu vereinbaren.

10.3 Von einer schriftlichen Bestätigung abweichende Abreden bedürfen der Schriftform

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Lieferers.

11.2 Gerichtsstreit für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechselklagen - soweit rechtlich zulässig - ist der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist auch berechtigt, bei den Gericht zu klagen, das für den Sitz des Bestellers zuständig ist. Diese Klausel ist nicht anzuwenden, wenn der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

12. Anwendbares Recht und Sprache

Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung.

13. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen oder einzelner Ziffern dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich. Die durch den Wegfall der unwirksamen Bestimmung entstehende Lücke ist nach Treu und Glauben im Sinne des Vertrages auszufüllen.

14. Elektronische Datenverarbeitung

FBE verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Stand 01. Februar 2017
Frischbeton Eberle GmbH